

Benutzerordnung für das Bürgerhaus Erpolzheim

1. Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für den gesamten Komplex des Bürgerhauses sowie den dazugehörigen Außenbereich.

2. Zulassung

Das Bürgerhaus von Erpolzheim wird als Mehrzweckhaus betrieben. Die Entscheidung, ob eine öffentliche oder private Veranstaltung zugelassen wird, trifft der Ortsbürgermeister oder sein Stellvertreter, die das Hausrecht ausüben.

Der Benutzer muss rechtzeitig vor der Veranstaltung die Art und die voraussichtliche Dauer der Veranstaltung mit dem Ortsbürgermeister oder seinem Stellvertreter absprechen. Falls einzelne Punkte beanstandet werden und der Benutzer nicht bereit ist, zu einer Einigung zu gelangen, kann der Ortsbürgermeister oder sein Stellvertreter die Benutzungserlaubnis zurückziehen.

Dem Benutzer ist es untersagt, lärmintensive Privatveranstaltungen insbesondere Jugenddiscoververanstaltungen, Discoververanstaltungen, 18. Geburtstage, Abiturfeiern oder Pop- und Rockkonzerte durchzuführen. Gleiches gilt für Veranstaltungen mit Außenflächenbenutzung insbesondere Polterabenden oder Pop- und Rockkonzerten.

Ausgenommen hiervon sind ausdrücklich Veranstaltungen im öffentlichen Interesse, wie beispielsweise „Kerwe“-Veranstaltungen, Public-Viewing mit entsprechender Genehmigung, Dorfjubiläumsfeiern, Gottesdienste mit vorheriger oder anschließender Prozession und ähnliche öffentliche Veranstaltungen.

Für die Öffnungszeiten gelten die üblichen Polizeistunden. Verlängerungen sind mit dem Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung abzusprechen. Die Fenster müssen ab 22.00 Uhr geschlossen bleiben und die **Musik ist auf Zimmerlautstärke zu reduzieren**. Bei nächtlichem Verlassen ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen und Ruhe zu halten.

Nach den Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes ist darauf zu achten, dass unbeteiligten Personen (Nachbarn etc.) bei der Benutzung von Musikinstrumenten oder Musikwiedergabegeräten nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden, d. h. in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr sind diese in Zimmerlautstärke zu benutzen.

3. Vermietung

Die Gebrauchsüberlassung der Räume und des Inventars des Bürgerhauses geschieht durch den Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter nach den Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung. Die Reihenfolge der Vermietung richtet sich nach dem zeitlichen Eingang der Anmeldung.

Ein Rücktritt des Benutzers ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung möglich.

4. Miete

Für die Benutzung der Räume und des Inventars des Bürgerhauses wird eine Miete nach dieser Haus- und Benutzungsordnung erhoben.

a) Privatpersonen/ Vereine und Gruppen

Kirschgartensaal	pro Tag	€ 100,00
Kieselbergraum	pro Tag	€ 50,00
Goldbergraum	pro Tag	€ 75,00
Kirschgarten und Kieselberg	pro Tag	€ 150,00
Küche	pro Tag	€ 25,00
Ausschank/Kühlschränke	pro Tag	€ 25,00
Bürgerhof inkl. Foyer u. Toiletten; Publikum verkehr öffentlich		€ 220,00

Komplettes Bürgerhaus inkl. Bürgerhof; Tagespreis € 300,00

Reinigungspauschale mit Publikumsverkehr € 170,00

b) Erpolzheimer Vereine und Gruppen

Erpolzheimer Vereine zahlen für die kommerzielle Nutzung die Hälfte der Miete zzgl. der Reinigungsgebühr von € 170,00.

Erpolzheimer Vereine ohne kommerzielle Nutzung sind kostenlos.

c. Sondervereinbarung:

d) Kautions

Zu einer evtl. notwendigen Schadensregulierung wird jeweils eine Kautions in Höhe von € 250,00 erhoben.

Die Kautions ist in bar bei der Schlüsselübergabe zu hinterlegen. Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Abnahme der gemieteten Einrichtung abzüglich evtl. entstandener Schadensersatzansprüche auch in bar wieder zurückerstattet.

Die Miete für die Benutzung der Räume und des Inventars ist 3 Wochen vor dem Benutzungstermin zu überweisen. Die Schlüsselübergabe erfolgt nur, wenn die Mietzahlung durch einen Einzahlungsbeleg nachgewiesen wird.

5. Pflichten der Benutzer

Die Benutzer/Veranstalter haben die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Zusätzlich haben sie alle nötigen Anträge in alleiniger Verantwortung zu stellen, sowie bei der Verbandsgemeinde die nötigen Anfragen einzuholen. Darunter fallen zum Beispiel Verkehrsregelungen oder ähnliches.

Jede Beschädigung oder Verunreinigung berechtigt die Ortsgemeinde Erpolzheim, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Die Reinigung (besenrein) obliegt dem jeweiligen Benutzer und hat bis zum nächsten Tag (14°Uhr) zu erfolgen, sofern Veranstaltungen am nächsten Tag stattfinden, hat die Reinigung bis 10.00 Uhr erledigt zu sein. Zur Reinigungspflicht gehören auch die Toiletten, Treppenhaus und der Eingangs- und Außenbereich.

Der anfallende Müll muss nur dann selbst entsorgt werden, d. h. er muss mit nach Hause genommen werden, wenn die Mülltonnen am Bürgerhaus nicht mehr über ausreichend Platz verfügen.

Bei Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb ist es die Aufgabe des Veranstalters, die für den Verkauf und Ausschank von Getränken sowie die Zubereitung und Verabreichung von Speisen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und die notwendigen Konzessionen und Gestattungen einzuholen und eigenständig umzusetzen. Dies umfasst z.B. die verkehrsrechtlichen Anordnungen, Erlaubnis und Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 12 Abs. 1 GastG (auch Schankerlaubnis genannt) oder auch die GEMA Genehmigung und Versicherungen usw.

Ist mit einer Veranstaltung eine Küchenbenutzung verbunden, hat nach der Küchenbenutzung eine ordnungsgemäße Übergabe des Inventars an den Ortsbürgermeister/Beigeordneten oder einen von ihm Beauftragten zu geschehen. Abhanden gekommenes oder beschädigtes Geschirr etc. ist vom Benutzer des Bürgerhauses finanziell zu ersetzen.

Die technischen Anschlüsse des Bürgerhauses sind nicht zu verändern (Spülmaschine, Boiler, usw.). Wenn dies nötig sein sollte, ist der/die Beigeordnete **vorher** zu sprechen (Dies soll verhindern, dass in der Küche die Gerätschaften eigenmächtig ab und angeschraubt werden und Wasseranschlüsse bzw. Eckventile eigenständig gelöst/geschraubt werden).

6. Besondere Benutzungsbestimmungen

Die Benutzung durch die Gemeinde selbst geht anderen Benutzern vor. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung des Gemeindehauses besteht nicht. Der Benutzer ist nicht berechtigt, sein Recht aus der Überlassung des Bürgerhauses auf andere Personen oder Vereine etc. zu übertragen.

Tanzveranstaltungen bedürfen zusätzlich einer Genehmigung der Steuerbehörde und der Erlaubnis der Verbandsgemeindeverwaltung, die vom Veranstalter vorher einzuholen sind. Der Veranstalter haftet für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen (z.B.: an Jugendliche unter 16 Jahren ist kein Alkohol auszuschenken). Bei Veranstaltungen von Jugendlichen bis 18 Jahren ist die Beaufsichtigung durch Erwachsene zu gewährleisten. Hierbei endet die Veranstaltung um 24.00 Uhr. Die Küchenfenster, Küchentüre sowie die Fenster des Kieselbergraumes sind dauerhaft geschlossen zu halten. Die Nachtruhe im Bürgerhof ist ab 22.00 Uhr einzuhalten. Die Fundsachen sind beim Ortsbürgermeister bzw. bei der Verbandsgemeindeverwaltung abzugeben.

Nach Beendigung der Veranstaltungen ist die vorgefundene Tischordnung wiederherzustellen. Das Mobiliar der einzelnen Räume darf nur dort und keinesfalls im Freien aufgestellt und benutzt werden. Grundsätzlich ist bei gleichzeitigem Stattfinden mehrerer Veranstaltungen aufeinander Rücksicht zu nehmen.

Der Ortsbürgermeister oder sein Stellvertreter ist Hausherr.

Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

7. Haftung

Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf einer Veranstaltung allein. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Für alle Schäden, die durch den Benutzer oder Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und Geräte sowie Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Benutzer.

Dem Benutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

Er hat für jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder seinem Stellvertreter anzuzeigen.

8. Rauchverbot

Nach den Bestimmungen des NRSZG (Nichtraucherschutzgesetzes) besteht für das gesamte Bürgerhaus ein absolutes Rauchverbot. Dies gilt auch bei Überlassung an Dritte (sog. geschlossene Gesellschaften).

9. Verbote/Verstöße

Das Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen wie Feuerwerk und Bengalischem Licht, sowie dessen Verkauf oder das Dekorieren mit gefüllten Gasballons ist untersagt.

Stellt die Erhebung des Benutzungsentgeltes im Einzelfall eine besondere Härte dar, so ist ein entsprechender Antrag zu stellen, der vom Gemeinderat entschieden wird.

Verstöße gegen die Haus- und Benutzungsordnung können ein sofortiges Hausverbot für die Benutzer (Einzelpersonen oder Gruppen) nach sich ziehen.

10. Inkrafttreten

Die Haus- und Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.
Die bisherige Benutzungsordnung wird hiermit aufgehoben.

Erpolzheim, den 24.02.2026

Matthias Wühl
Ortsbürgermeister